

Antrag auf die Beurlaubung von Schüler:innen

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer:innen
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	
vom bis	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)	
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.	
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte:r
Stellungnahme Klassenlehrer:in: Die Beurlaubung wird	
Bei Ablehnung, Angabe der Gründe:	
Datum Unterschrift Klassenleitung	
Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird	
genehmigt.	
genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom bis	
(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)	

Datum



Hinweise zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler:innen unter anderem die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schüler:innen können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt werden oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.